

**Änderung des Bebauungsplans „
Buttenhalde“ in Grenzach-Wyhlen
Artenschutz-Betrachtung i.S.d.
§44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG**



**Beauftragung durch: Planungsbüro Pohla
am: 14.03.2022.**

Inhalt

- 1 Veranlassung**
- 2 Fläche**
- 3 Bestandserhebung**
- 4 Bestandsdarstellung**
- 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung**
- 6 Fazit**
- 7 Quellen / Literatur**

Bearbeitung:

EurProBiol Heiko Müller-Stieß,
Dipl.-Biogeograph European Professional Biologist

Letzter Stand: 02.01.2023.

Danksagung:

Frau Lippmann danke ich für ihren Einsatz für die Natur (incl. Tiere in enger Wohn-Nachbarschaft) auf ihrem Grundstück, die offene Bereitschaft ihre Beobachtungen und Erkenntnisse auf ihrer Fläche der letzten Jahrzehnte weiterzugeben.

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

In dem Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Wyhlen soll eine terrassenförmige Erweiterung (zudem neue Zufahrt mit Stellplatz) im Umfang von ca. 10 x 5m (entsprechend 50m²) vorgenommen werden (**Abb. 1**). Nach Süden hin wird das Flurstück 3803/1 Fläche von der Straße „Buttenhalde“ abgegrenzt. Im Westen und Norden der Fläche schließt sich das FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ an (**Abb. 8**). „Der Garten wird als private Frei- und Erholungsfläche genutzt“ (Umweltbeitrag Büro Pohla).

Mit Beauftragung vom 14.03.2022 wurde der Verfasser gebeten eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens zu erstellen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der bisherigen Nutzung als Teil eines Wohngebietes wurde eine Beurteilung auf Basis einzelner Begehungen (vgl. **Kap. 3**) als ausreichend eingeschätzt.

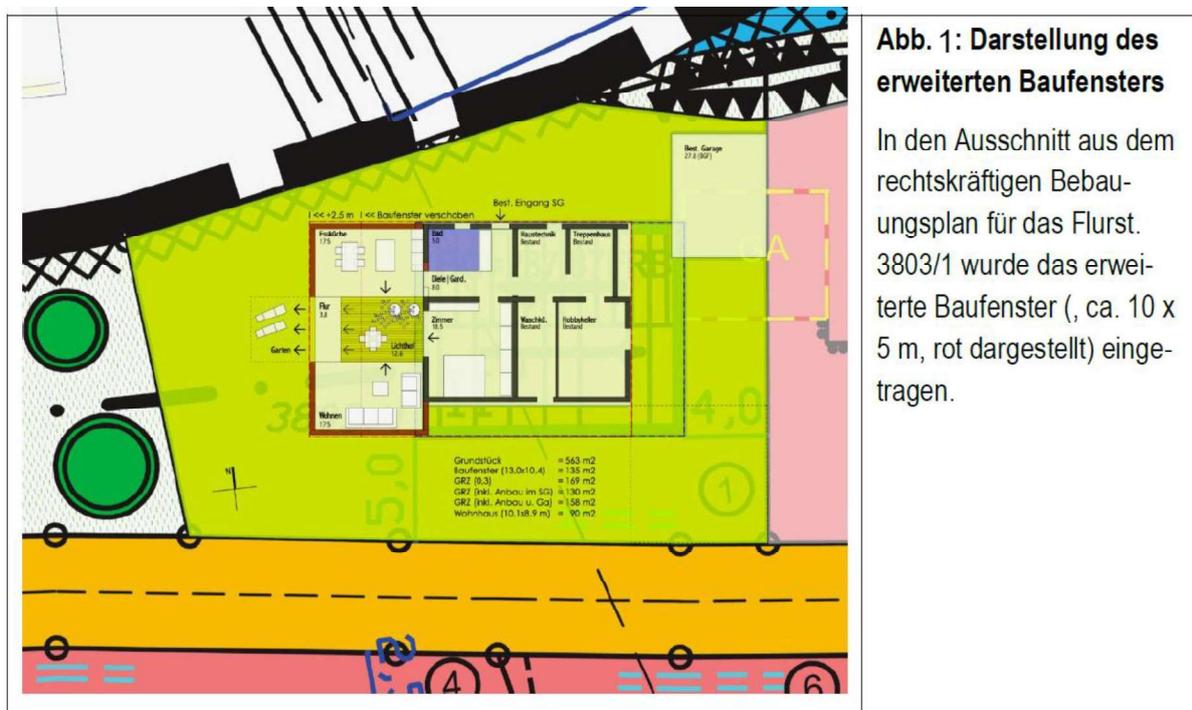


Abb. 1: Auszug aus dem Umweltbeitrag des Büros Pohla (dort als **Abb. 2** aufgeführt).

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung umfasst die Darstellung des potenziellen Artenvorkommens der Fläche incl. eines Umgriffs von 30m – aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. **Kap. 5.3.1**) - sowie eine Artenschutz-Beurteilung i.S.d. §44 BNatSchG. Details zur Planung des Verfahrens nach §13a, den konkreten Umweltauswirkungen (incl. FFH-Betrachtung) und planerischen Maßnahmen sind dem Umweltbeitrag des **Büros Pohla (Freiburg)** zu entnehmen

2 Betrachtungsfläche

Die eigentliche Fläche (**Abb. 1**) besteht Wohnbebauung (**Abb. 2**), Gartenflächen mit einzelnen Zier- und (Obst)Gehölzen, Rasenflächen und ein Trockenhabitat (**Abb. 3**). Am nördlichen Rand gibt es einen schmalen Brombeerbestand (**Abb. 4**), der in die Fläche ragt.



Abb. 2: Blick auf das Haus in der Fläche. Im Vordergrund die Erweiterung geplant.



Abb. 3: Nadelgehölze und Trockenhabitat entlang der Buttenhalde.



Abb. 4: Blick auf den Rückwärtigen Bereich (Hang, Gehölze).

Der angrenzende Waldbestand (**Abb. 5-7**) im 30m Umgriff nördlich der Straße Buttenhalde umfasst folgende Biotoptypen, zumeist Gehölze,



Abb. 5: Direkt angrenzender Waldbestand, ein Teil des Grundstücks ist noch zu erkennen.



Abb. 6: Blick auf den westlich an das Grundstück angrenzenden Steilhang mit (zumeist) Robinienaufwuchs).



Abb. 7: Die Gehölze – vorwiegend Robinien – stocken auf Grobschotter, in Teilbereichen auch feinerer Schotter, ein insgesamt rutschiger Untergrund.

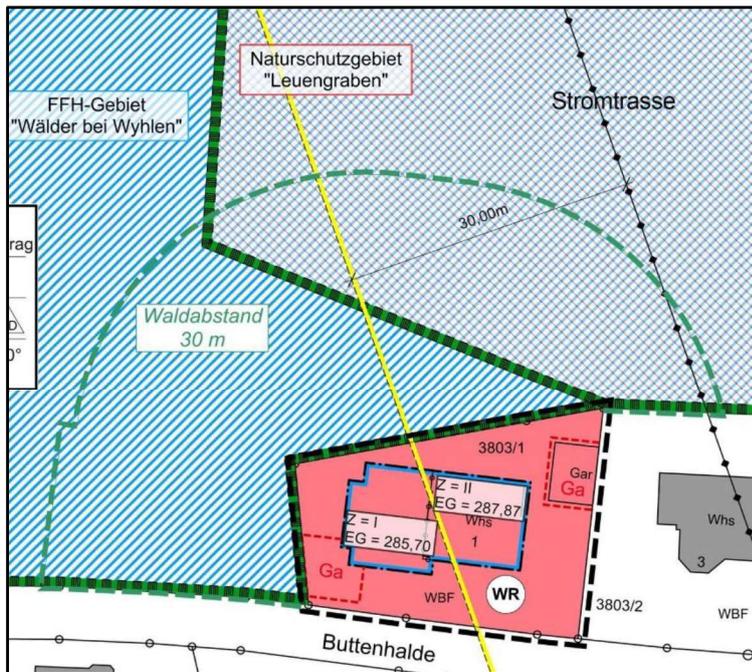


Abb. 8: 30m Umfeld (nach Norden und Westen) um das Grundstück (modifizierter Auszug – das Wort Stromtrasse wurde hinzugefügt - aus dem Bebauungsplan „Buttenhalde, 3. Änderung“, Stand 31.08.2022, Stadtbau Lörrach)

Baumschicht

- bestehend aus den Baumschichten B1 (bis ca. 15m) und B2 (>15m) (**Abb. 5, 6**)
- vorwiegend Robinienbestand, bis 25m Höhe, einzelne Eichen, Kirschen mit BHD bis 40cm, ohne aktuell genutzte Höhlen
- einzelne Bäume (sowohl liegend wie stehend) sind mit Efeu bewachsen (**Abb. 14**).

Strauchschicht / Unterwuchs

- dominierend Brombeeren/Himbeeren (*Rubus spec.*, **Abb. 5**), *Urtica* / Brennnesseln, Robinienaufwuchs, Haselnussaufwuchs (z.T. niederwaldartig), Roter Hartriegel.

Totholz

- liegendes wie stehendes Totholz. Es sind Bäume, vorwiegend Robinien, mittelalte Kirschen im oberen und mittleren Hangbereich hangabwärts umgekippt (**Abb. 13, 14**).

Boden/Standort

- im unteren Hangbereich offener Kalkschotter/schutt (**Abb. 7**), im mittleren und oberen Hangbereich feinerer Schotter, glitschig: der Hang ist rutschig

Bewirtschaftung

- vormals Niederwaldnutzung (**Abb. 11**), Robinienwald durchgewachsen.

Stromtrasse

- teilweise gepflegt, größere Bäume wurden entnommen, bzw. gekürzt; unter der Trasse Sträucher und niedrige Bäume (Robinien usw.)

3 Bestandserhebung

Die Fläche und das ca. 30m-Umfeld wurde auf 4 Ortsbegehungen jeweils für mehrere Stunden am 17.03. und 10.04.22 (jeweils am Vormittag), am 19.05.22 (früher Nachmittag; jeweils tw. sonnig, Temperaturen um 16° und höher) und am 17.11.2022 (vormittags-nachmittag, um 8-15°, bew., tw. sonnig) inspiziert.

Es wurden Habitate, Strukturen - Totholz, liegend/stehend, Baumhöhlen u.a.m. - als potenzielle / reale Lebensräume gefährdeter Arten – Artsichtungen wurden vermerkt - erkundet unter Verwendung von Kamera, Fernglas, GPS-Gerät, Endoskop etc. Die erste Begehung wurde von Frau Lippmann (Inhaberin der Podologie-Praxis und des Grundstücks) begleitet. Frau Lippmann hat wichtige Beobachtungen zu Flora und Fauna auf und um ihr Grundstück beigesteuert.

4 Bestandsdarstellung

4.1 Avifauna / Vögel

Die Gehölze auf dem Gelände, die mit Wildem Wein bewachsene Hauswand, Lücken im Dach und andere Strukturelemente (Trockenmauer, dichte Sträucher...) werden von Haussperling, Rotkehlchen, Zaunkönig, Blau- und Kohlmeise, Star, Amsel und Hausrotschwanz genutzt, jährlich als Brutvögel (1-2 Brutpaare mit Revieranteilen der Fläche und darüber hinausreichend) oder Nahrungsgäste (mdl. Mitt. Frau Lippmann, eigene Begehungen).

4.2 Reptilien

Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) - Art des Anhangs IV der FFH-RL und damit i.S.d. §44 BNatSchG besonders und streng geschützt - kommen rund um das Haus vor, ebenso wie in den verschiedenen steinigen Flächen, Trockenmäuerchen des Geländes und umliegender Grundstücke (**Abb. 9**), z.B. gegenüberliegend der Fläche auf der anderen Seite der Buttenhalde. Die Individuenanzahl bei den Begehungen im Jahr 2022 auf dem Grundstück lag bei 8-10 Ind. (hiernach geschätzt 10-15 Ind., zudem geschätzt ebenso vielen Individuen unmittelbar angrenzend, östlich wie südlich. Die größte Aktivität wurde im Bereich des Trockenhabitats an der Buttenhalde festgestellt (**Abb. 3, 9, 15**).



Abb. 9: Zufallsnachweise von Mauereidechsen im Frühjahr 2022 / **Kernbereich.**

Im umliegenden 30m-Halbkreis (**Abb. 8**) gibt es kaum offene, lückige und besonnte Flächen (**Abb. 5- 7**). Gute geeignete Mauereidechsen-Habitatkomplexe werden deshalb nicht vermutet, dismigrierende Tiere sind nicht ausgeschlossen.

Ringelnatter und Feuersalamander wurden von der Eigentümerin in den letzten Jahren „immer wieder mal“ auf dem Grundstück beobachtet.

4.3 Säugetiere

Im Dach fühlt sich ein Siebenschläfer (*Glis glis*) – evtl. mit seiner Familie - wohl. Ein-zwei abendliche Fledermäuse deuten darauf hin, dass auch zeitweilig einzelne Zwerg- oder Weißrandfledermäuse (**DIE** typischen Gebäudefledermäuse in der Region) Unterschlupf im Dach der Fläche finden. Im umliegenden 30m Halbkreis wurden keine älteren Bäume, Baumstümpfe mit gut geeigneten potenziellen Quartieren für Fledermäuse festgestellt.

Igel, Fuchs, Marder nutzen das kleine Gartengelände als Teil ihres jeweiligen Aktionsraumes im Verbund mit angrenzenden privaten Grünflächen und Kleingärten.

In der eigentlichen Fläche wie dem umliegenden (von der Robinien dominierten) Gehölz des 30m-Halbkeises wurden keine Haselmausnester, keine Fraßspuren (z.B. in der von der Haselmaus charakteristischen Art angenagte Haselnüsse), keine Rindenabplatzungen mit Spuren von Haselmäusen, keine genutzten Quartiere in stehendem (**Abb. 10**) oder liegendem Totholz (**Abb. 11**) gefunden.



Abb. 10 (links): Stehendes Totholz (Baumstumpen/Baumstümpfe) wurde wie liegendes Totholz (**Abb. 11 rechts**) endoskopiert auf evtl. vorhandene Individuen geschützter Arten.

Tab. 1: Arten im Fokus in der eigentlichen Fläche. V- Vorwarnliste, 3- gefährdet, D- Datendefizit.

Art	latein	RL BW	Vorkommen in der Fläche	Vorkommen im 30m-Umgriff	Vorkommen in Grenzach- Wyhlen*
Haus Sperling Zaunkönig	<i>Passer domesticus Phoen. phoen.</i>	V -	1-2 Brutpaare im Dachbereich	1-2 Brutpaare	>100 Brutpaare
Zwergfledermaus / Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus pip. Pip. kuhlii</i>	3 D	einzelne Tagesschlafquartiere im Dachbereich, jagdliche Nutzung		>100 Ind.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2**	10-15 Ind.	15-30 Ind.	>1.000 Ind.

*Metapopulation / eigene Daten der letzten 20 Jahre / **in Deutschland V.

Im 30m-Umfeld (**Abb. 8**) können diese Arten als Nahrungsgäste - Mauereidechse zudem in Quartieren -, des Weiteren potenziell Rotkehlchen, Buchfink, Amsel und Zaunkönig als Brutvögel mit einzelnen Brutpaaren; Star, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Blau-, Tannen-, Hauben-, Sumpf- und Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Grünfink u.a.m. als Nahrungsgäste vorkommen.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im September 2017 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 3434).

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die **Verbotstatbestände** des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

§44 BNatSchG

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten – vorliegend also die Artengruppen der Vögel, Säugetiere (speziell Fledermäuse, Haselmaus) Amphibien und Reptilien - im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Vorliegend wird die Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) §44 BNatSchG berücksichtigt.

(**Vollzitat:** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist" (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 28 ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022.).

Im Sinne des neuen § 44 BNatSchG (1) ist es verboten (Faunabezug)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. besonders und streng geschützte Pflanzen... kommen lokal nicht vor
5. (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

5.2 Ausnahmeregelung

§45 BNatSchG Ausnahmen

In Bezug auf die seit dem 04.05.2020 geltenden Neuerungen des Paragraphen 44 BNatSchG werden folgend ausschließlich die Ausnahmen für die Zugriffsverbote - aufgeführt in §45, Abs. 7 BNatSchG - dargestellt.

Zitatbeginn „(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen“ (Zitatende).

Bezogen auf die vorliegende Beurteilung und Überblickserfassung zu den planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Herpetofauna und die aktuelle Naturschutzgesetzgebung kann folgendes ausgesagt werden:

5.3 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren

5.3.1 Planungsszenarien

a) Eigentliche Fläche (Abb. 1)

Im Grundsatz ist folgendes in der Fläche geplant (Details siehe Umweltbeitrag des Büros Pohla):

- Für die Fläche sind bautechnische Maßnahmen in Form einer terrassenförmigen Erweiterung auf einer Fläche von ca. 10 x 5m (Gartenfläche: Rasen und Ziergehölze) vorgesehen.
 - Einige Ziergehölze und der eingewachsene Zaun an der südlichen Grundstücksgrenze müssen entfernt werden.
 - Die vorhandene Dachkonstruktion **wird nicht verändert**, d.h. es wird nicht in den Dachbereich eingegriffen.
 - Der Weinbewuchs am Haus (mit den nahrungssuchenden Spatzen), das Dach (evtl. mit einzelnen übertagenden Fledermäusen), die Treppen und Mauern (mit einzelnen Eidechsen - Blindschleiche - Ringelnatter und Feuersalamander) **bleiben erhalten**.
- ➔ An dieser Stelle wird betont, dass es zu **keinen baulichen Veränderungen** des Daches sowie der Hauswand kommt. Direkte Beeinträchtigungen evtl. dort lebender Tiere (Spatzen, evtl. 1-2 Fledermäuse) bestehen somit nicht.



Abb. 12: Dach und Hauswand werden baulich nicht verändert (vgl. Aussagen im Umweltbeitrag des Büros Pohla).

b) Umgebender 30m-Halbkreis des (Robinien)Gehölzes (Abb. 8).

Westlich und nördlich der eigentlichen Fläche wächst in einem Hangbereich ein Gehölz auf (Abb. 5-7). Auf der hangabwärtigen Seite folgt die Straße „Buttenhalde“, dann Wohnbebauung (Abb. 9). Bei den Begehungen wurde festgestellt, dass bereits jetzt Bäume im Hang gekippt (Abb. 13) und/oder hangabwärts gerutscht sind (Abb. 14).

Aus **Verkehrssicherungssicht** ist der Umbau in einen (vergleichbar der Vornutzung, **Kap. 2**) niederwaldartigen Bestand begründ-/nachvollziehbar (einhergehend mit den lokalen besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen für stand- und gleitsichere Ausbildung der Bauwerke nach geologischem Gutachten“, zitiert aus dem Umweltbeitrag des Büros Pohla). Hierdurch wird eine Gefährdung der südlich der Buttenhalde anschließenden Wohnbebauung - mit den Menschen - durch umfallende Bäume prophylaktisch und nachhaltig verhindert.



Abb. 13: Bereits jetzt sind einzelne Bäume gekippt....

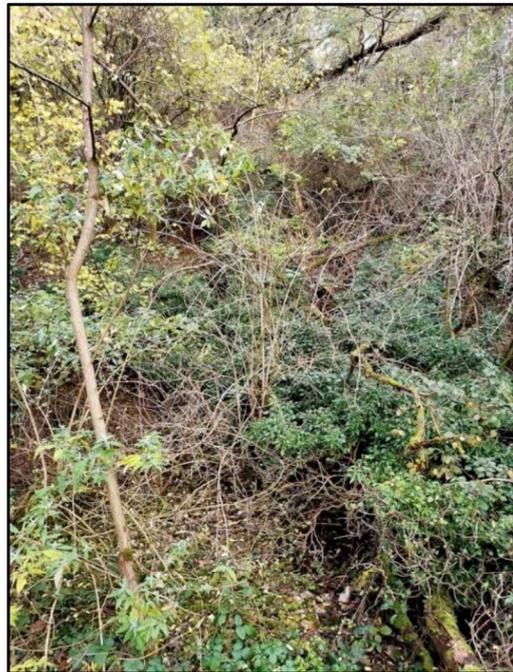


Abb. 14: ... und einzelne Bäume sind hangabwärts gerutscht.

5.3.2 Wirkungen

Die Wirkungen der geplanten ca. 10 x 5m = 50m² Erweiterung (Zitat aus dem Umweltbeitrag) können im Grundsatz folgende artenschutzrechtliche Tatbestände i.S.d. §44 BNatSchG erfüllen:

- Individuelle Tötung
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren, Nestern, die bis zur Planungsumsetzung entstehen können) sowie essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Rodung / Überbauung,

Störökologische Aspekte auf Lokalpopulationsniveau bestehen nicht. Die betroffenen Arten (z.B. Haussperling und Hausrotschwanz) nutzen erfahrungsgemäß selbst stark gestörte Baubereiche (Fassadenwände, Abbruchhäuser u.a.m.) während der Arbeiten, sogar zur Anlage von Nestern so Strukturen vorhanden sind; Brutstätten sind vorliegend nicht betroffen.

Grundsätzliche baubedingte Auswirkungen

Teile des Grundstücks werden überformt.

- minimaler Verlust von Teilen von Brutflächen
- minimaler Lebensraumverlust Vögel
- minimaler Verlust von Nahrungs-/Jagdflächen der Vögel
- minimaler Verlust von Nahrungs-/Jagdflächen von Fledermäusen
- minimaler Lebensraumverlust Reptilien / Sommerlebensräume: die hauptsächlich in Anspruch genommene Rasen-, Wiesenfläche ist weitgehend schattig
- minimaler Lebensraumverlust Reptilien Winterlebensräume
- minimale Gefährdung von Mauereidechsen-Individuen während der Sommermonate.

Vögel

Ubiquitäre und wertgebende Vogelarten sind in minimalen Teilen ihrer Brutfläche und Nahrungshabitate betroffen. Eine Betroffenheit von Brutstätten besteht nicht.

Fledermäuse: Es sind einzelne Fledermausarten (Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus) mit minimalen Teilen ihrer Nahrungsareale betroffen; keine Betroffenheit von Quartieren.

Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen

Es besteht ein kleinflächiger/minimaler Verlust des Lebensraums durch die Anbauerweiterung von ca. 5m x 10m. Im Umfeld des Menschen können Tiere je nach Habitat-/Ressourcenangebot, individueller Gewöhnung weiterhin (Teil-)Flächen nutzen. Dies trifft auf alle vorliegend betrachteten Arten zu (**Tab. 1, 2**).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren nach Umsetzung der Bebauungsplanung werden dadurch vermieden, dass natur- und umweltinteressierte Menschen in den Prozess der gegenseitigen Achtung und Hilfestellung mit und für gefährdete Arten integriert sind, wie es bisher auch auf dem Grundstück der Fläche von der Eigentümerin umgesetzt wurde (**Kap. 3**). Allein das Vorkommen der genannten Arten in enger Nachbarschaft des Menschen zeigt dies auf.

5.4 Relevanzprüfung

In **Tabelle 2** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Tab. 2: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Einzelne ubiquitäre, überwiegend ungefährdete Vogelarten in der Fläche (und den angrenzenden Bereichen) als Brut- und/oder Nahrungsgäste: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star, Zaunkönig u.a.	Die Fläche bietet Möglichkeiten zur Nahrungssuche, Brutmöglichkeiten sind in den umliegenden Gehölzflächen sowie dem Haus vorhanden. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG sind nicht gänzlich ausgeschlossen. → Weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)
Fledermäuse	v.a. Fledermausarten der Siedlungen: Zwerg- und Weißrandfledermaus im Dach (Schlafquartier für einzelne Individuen), jagdliche Nutzung des Gartenbereichs als klein(st)er Teil deutlich größerer Aktionsräume	Gehölze, Rasenflächen und Straßenlampen etc. bieten Potenzial als Jagdhabitat. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG können bereits in diesem Stadium ausgeschlossen werden: die potenziellen Quartierbereiche im Dach werden nicht beeinträchtigt. Im umliegenden 30m-Halbkreis wurden keine Quartiere festgestellt. → Keine weitere Prüfung notwendig.
Reptilien / Amphibien	Habitatpotenzial und genutzte Flächen (Trockenmauern...) für die Mauereidechse.	Auf der Fläche ca. 10-15 Ind., randlich weitere Verbreitung mit mindestens ebenso vielen Individuen. → Weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)

*Schätzgröße, Details siehe **Kap. 4.2**.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die Artengruppen der Vögel, Säugetiere und Reptilien, für die die Fläche partiell geeignete Habitatbedingungen bietet. Für die folgende, detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen verbleiben

- ubiquitäre, teils synanthrope Vogelarten
- die Mauereidechse.

5.5 Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen der europäisch geschützten Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie (bes. und streng gesch. n. §44 BNatSchG) zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der detaillierten Verbotstatbestände in **Kap. 5.6** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vögel: Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit (März – Juli), bzw. vorwiegend während des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraums (01.10. - 28.02.) durchzuführen; Änderungen in Absprache mit der Behörde Der Start von Abrissarbeiten / großen Sanierungsvorhaben sollte außerhalb der Brutzeit liegen. Evtl. gehen Teile von Brutstätten (Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig...) lokal häufiger Arten verloren. Brutstätten regional zurückgehender Arten (z.B. Haussperling, **Tab. 1**) – das Dach wird baulich nicht verändert - sind nicht betroffen. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.

Eidechsen: Mauereidechsen sitzen in Ritzen und Lücken im steinigen Habitat oder trockenwarmen Flächen am und ums Haus (**Abb. 9**). So wurden die meisten Mauereidechsen (8 von 10-15) in der kleinen Trockenmauer am südlichen Rand des Geländes (**Abb. 15**), bereitgestellt durch die Eigentümerin, festgestellt. Auch finden Austauschbeziehungen (eigene Beobachtung) zu Nachbarflächen östlich wie – sogar über die Straße Buttenhalde hinweg – südlich statt. Vor der Inanspruchnahme von offenen Trockenflächen bzw. angrenzenden Verstecken in dichteren Strukturen – Start vorzugsweise in den Herbstmonaten – sollten die Flächen kurz abgesucht werden, Tiere in Nachbarflächen umgesetzt werden.

Vorgezogene ökologische Funktions-Maßnahmen (CEF)

- Fall a) der Eidechsentrockenlebensraum bleibt erhalten: keine CEF-Maßnahme notwendig.
- Fall b) Trockenmauer kann nicht erhalten werden: vorgezogene Anlage eines vergleichbaren Trockenlebensraumes (Details s. weiter unten).

Artenschutzmaßnahmen

Eidechsen

Die vorhandene Trockenmauer kann erhalten werden (Fall a), oder es wird empfohlen einen vergleichbaren Lebensraum – in den Maßen der vorhandenen Habitats (ca. 5m x 2m x 1.5m Höhe, **Abb. 3**) - nach den Baumaßnahmen neu anzulegen (Fall b). Prophylaktisch kann ein Standard-Reptilienschutzzaun gestellt werden, mit dem Ziel Individuen aus dem Baubereich herauszuhalten. Vorliegend konzentrieren sich die Individuen auf die steinig-lückig-warmen Flächen an der Straße, südlicher und östlicher Hauswand (**Abb. 15**). Die Zaunstellung kann die Zahl, somit das Risiko für Individuen, die die Straße Buttenhalde gen Süden queren, leicht erhöhen. Wesentlich ist der Erhalt / Neuaufbau des Trockenlebensraumes. Zu dem normalen Lebensrisiko der Mauereidechsen – an-/ abfahrender PKW-Verkehr durch Patienten – gehört die Überquerung befahrener Bereiche auf und um das Grundstück. Ein Zaun von ca. 8-10m Länge kann den Baubereich von den genutzten Habitaten an Hauswand und Trockenmauer abtrennen (**Abb. 15**); Notwendigkeit und die genaue Lage des Zaunes (Verwirklichung eines geregelten Baubetriebs) ist vor Ort mit der Bauleitung und der öBB abzustimmen.



Vor der Umsetzung des Baubetriebs ist die Fläche im Aktivitätszeitraum der Eidechsen (März/April – Oktober/November, je nach Witterung) auf im geplanten Baustellenbereich vorhandene Eidechsen zu inspizieren, Tiere sind in umliegenden Bereiche zu sichern. Im Sinne des bisherigen gründurchzogenen Charakters der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig Sträucher und kleine Bäume einen Wert der Fläche darstellen.

5.6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden in Musterblättern art- bzw. gruppenbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Art/en des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.6.1 Europäische Vogelarten

Folgende Vogelarten wurden innerhalb der Planfläche erfasst (vgl. **Kapitel 4**):

- v.a. ubiquitäre, lokal und regional häufige Vogelarten: z.B. Amsel, Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise u.a. Alle im Gebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Vogelarten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft. Ubiquitäre, naturraumtypische Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden.

Tab. 3: Musterdarstellung ungefährdete Vögel.
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Zaunkönig u.a.
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Bei den Begehungen wurden überwiegend naturraumtypische, ungefährdete Vogelarten in der Fläche nachgewiesen. Die kleine Fläche (und der schmale Übergang zum anschließenden Wald) bietet für diese Arten die Funktion eines Nahrungshabitates; besonders für Haussperlinge und Hausrotschwänze als synanthrope Arten auch Quartier - und Nistmöglichkeiten im Dachbereich; dieser ist nicht betroffen.
Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population: Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, des Landes.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Tab. 3: Musterdarstellung ungefährdete Vögel.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Zaunkönig u.a.

 Vermeidungsmaßnahmen

- Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Gesetzlicher Zeitraum für Fällungen: 01.10.-28.02.

 Empfohlene Artenschutzmaßnahmen **CEF – Maßnahmen****Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren / ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population.

Anlage oder baubedingte Tötungen werden durch die Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es können Anteile einzelner Brutstätten der o.g. häufigen und überwiegend ungefährdeten Vogelarten bau- und anlagebedingt verloren gehen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und der Region sowie der strukturreichen Umgebung gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und Naturraum (z.B. **Tab. 1**) und der bereits vorhandenen Störungen gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
 - Rodungen der Gehölze im gesetzlichen Zeitraum.

5.6.2 Reptilien

Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) haben lokale Verbreitungsschwerpunkte entlang der geeigneten Xerothermstrukturen. Das sind in Grenzach-Wyhlen Friedhofsmauern, Wingertbereiche und -terrassen, trockene Hangböschungen u.a.m. Die Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, besonders und streng nach dem BNatSchG geschützt. Im geplanten Baubereich kommt die Mauereidechse in den wärmebegünstigten Strukturen vor.

Tab. 3: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Baden-Württemberg (Quelle, wenn nicht anders angegeben: LUBW)</p> <p>Die Art (bis 22,5 cm Gesamtlänge, bis 10 g) lebt vorzugsweise in warm-trockenen, südexponierten Habitaten (z.B. Flusstäler). In Baden-Württemberg werden v.a. Bahndämme, felsige Strukturen und Weinanbaugebiete besiedelt. Trockenmauern und Steinhäufen bilden wichtige Lebensraumbestandteile. Hauptaktivitätszeit der mit sehr guten Kletterfähigkeiten ausgestatteten Art ist Ende März bis Anfang Oktober. Sie ernährt sich vorwiegend von Spinnen, Fliegen, Käfern und Ameisen. In Baden-Württemberg ist die Mauereidechse v.a. in der Oberrheinebene, am Hochrhein, dem unteren Neckar, dem östlichen Kraichgau und am West- bzw. Südrand des Schwarzwaldes verbreitet. Von den kleinen Individuenzahlen am Randbereich des Schwarzwaldes abgesehen werden die Populationen als stabil eingestuft. Bei der Region Lörrach handelt es sich um Häufungspunkte verschiedener genetischer Linien (Deichsel et al. 2011). Die Mauereidechse ist nach BNatSchG besonders und streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste der Reptilien Baden-Württembergs (Stand: 1998) ist die Art als stark gefährdet (Kat. 2) geführt. Dies wird mit der inselartigen Verbreitung, teils starken Bestandsrückgängen in den vergangenen Jahrzehnten und den kleinen Populationen begründet. Nach aktuelleren Informationen (LUBW, Nov. 2013) wird der Erhaltungszustand in Bezug auf Verbreitungsgebiet, Population, Habitat und Zukunftsaussichten als günstig bewertet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Untersuchungsgebiet weist Lebensraumpotenzial für die Mauereidechse auf; nachgewiesen wurden geschätzt 10-15 Individuen, vorwiegend in der südlichen kleinen Trockenmauer (Abb. 15).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: Vorabsuche vor der Flächeninanspruchnahme, evtl. Translokation der Eidechsen in umliegende Flächen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme: Steinschüttung/Trockenmauer wie bisher auch (Abb. 15).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang Gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen gegenüber dem aktuellen Zustand nicht erhöht ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>

Tab. 3: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang Gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Vermeidungsmaßnahmen: Vorabsuche vor der Flächeninanspruchnahme, evtl. Translokation der Eidechsen in umliegende Flächen.
- Ausgleichsmaßnahme: Steinschüttung/Trockenmauer wie bisher auch / Zaunstellung ist mit öBB u. Bauleitung abzuklären.

6 Fazit

Vögel: Es wurden einzelne lokal und regional häufige, ungefährdete Vogelarten innerhalb der Planfläche nachgewiesen bzw. nutzen die kleine Gartenfläche wechselseitig: dichte Gehölzstrukturen und die dicht bewachsene Hauswand scheinen präferiert zu werden. Die Brutstätten von z.B. Haussperling, die tagesschlafquartiere der Zwergfledermaus im Dachbereich – dieses wird nicht verändert – sind nicht betroffen.

Unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes bzw. Erweiterungsarbeiten an und um das Gebäude und Rückschnitt bis Fällung einzelner (kleiner meist Zier-) Gehölze liegt **keine** Betroffenheit bzgl. des Tötungs- und Verletzungsverbotes der besonders geschützten, europäischen Vogelarten i.S.d. § 44 BNatSchG vor.

Reptilien: Es wurden Mauereidechsen, vorwiegend in der südlichen Trockenmauer (**Abb. 15**) festgestellt. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen (**Kap. 5.5**) werden keine Betroffenheiten im Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot sowie das Zerstören / die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. §44 BNatSchG ausgelöst.

7 Quellen / Literatur

ALBRECHT, K. et al. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115, S. 221-222.

FARTMANN, Th. Et al. (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 42.

LAUFER, H. & U. SCHULTE (2015): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse. Mertensiella Supplement zu Salamandra, Nummer 22. Mannheim.

POHLA, A. (2022 bzw. in Vorb.): Umweltbeitrag zur Änderung des Bebauungsplans „Buttenhalde“ in Grenzach-Wyhlen. Freiburg.

Heiko Müller-Stieß

Heiko Müller-Stieß, **02.01.2023**.